



Gemeinde Oftringen

Gebührenordnung in Brandschutzangelegenheiten

(vom 15. Juni 1995)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren in Brandschutzangelegenheiten
- a) Baugesuche
 - b) Beratung, Kontrollen
 - c) Spezielle Bewilligungen für Feuerungsanlagen
 - d) Feuerschau
- § 2 Gebührenverfügung
- § 3 Inkrafttreten
-

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oftringen, beschliesst gestützt auf § 24 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989:

§ 1

Gebühren in Brandschutzanlagenheiten

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Baugesuche

Bearbeitung von Baugesuchen (einschliesslich Feuerungsanlagen, soweit für diese nicht eine besondere Bewilligung des Aargauischen Versicherungsamtes erforderlich ist) hinsichtlich Brandschutz: je nach dem erfahrungsgemässen Aufwand für das bearbeitete Objekt Fr. 50.-- bis Fr. 1'500.-- je Baubewilligung bzw. pro Gebäude.

